



## I. Einleitung

### I.1 Absicht, Konzeption und Quellenlage

Als die Jahre nach 1929 auch in Baden zu einem starken Anwachsen der Nationalsozialisten geführt hatten, war das Staatsministerium entschlossen, gegen alle Beamten vorzugehen, welche sich als deren Anhänger exponiert hatten. In den Beamtenerlassen vom 8. Dezember 1930<sup>1</sup> und 19. September 1932<sup>2</sup> war vor allem den Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes jede Unterstützung der umstürzlerischen Tätigkeit der radikalen Parteien (Anmerkung des Verfassers: Der KPD und NSDAP)<sup>3</sup> verboten und ihnen für den Fall der Zuwiderhandlung strengste disziplinarische Maßnahmen angedroht worden. Die Staatsregierung erwartete im Übrigen, dass die Gemeinden ähnlich verfahren.<sup>4</sup> Diese streng antinationalsozialistische Personal- und Beamtenpolitik der badischen Regierung war von dem Augenblick an nicht mehr haltbar, als der Führer der NSDAP am 30. Januar 1933 mit dem Amt des Reichskanzlers betraut wurde, obwohl auch im Frühjahr 1933 die ganz überwiegende Mehrheit der badischen Beamtenschaft noch treu zur Regierung stand. Allerdings waren bereits im Vorfeld der nationalsozialistischen Machtergreifung Forderungen der NSDAP auf Entfernung einiger besonders exponierter Beamten wegen ihrer 'unnationalen Haltung' aufgetaucht, welche die Einschüchterung und Zerstörung des Vertrauens zur Regierung zum Ziel hatten. So forderte die NS-Zeitung 'Der Führer' bereits am 3. Februar 1933 die sofortige Ablösung von Ministerialrat Dr. Barck<sup>5</sup> im badischen Innenministerium (zit. IM) und von Generalstaatsanwalt Dr. Hafner. Zu Dr. Barcks geforderter Ablösung hieß es wörtlich:

„Herr Ministerialrat Dr. Barck im badischen Innenministerium dürfte wohl Spezialist für die Bekämpfung der Nationalsozialisten sein. Wir glauben nicht, dass er dieselbe Energie aufbringt, um den Marxismus und dessen Anhänger zu bekämpfen. Man kann nicht innerlich zwei Herren dienen! Entweder man ist rot – dann hat man in den Polizeistellen heute nichts mehr zu suchen; oder man handelt rot – und das bedeutet in diesem Fall dasselbe. Daher: Fort mit Barck! An seine Stelle muß ein Mann treten, der aus innerster Überzeugung heraus das rote Verbrechen bekämpft. Herr Minister Dr. Umhauer! Sorgen Sie rechtzeitig für Ablösung.“<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Generallandesarchiv (zit. GLA) Karlsruhe 236 Nr. 78 (Dienstpflichten der Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes).

<sup>2</sup> Vgl. 'Der Führer', Folge 239, vom 20.9.1932, S. 2.

<sup>3</sup> Anmerkung zu den Abkürzungen: Bei der KPD handelt es sich um die Kommunistische Partei Deutschlands, bei der NSDAP um die Nationalsozialistische Partei Deutschlands.

<sup>4</sup> Vgl. Rehberger, Horst: Die Gleichschaltung des Landes Baden 1932/33. In: Juristische Fakultät der Universität Heidelberg (Hrsg.): Heidelberg Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Heidelberg 1966, 19. Abhandlung, S. 82-83.

<sup>5</sup> Vgl. Teufel, Manfred: Lothar Barck – Organisator des badischen Polizeiwesens in der Weimarer Republik. Lothar Barck (1880-1957). Holzkirchen 2017.

<sup>6</sup> Zit. n. 'Der Führer', Folge 34, vom 3.2.1933, S. 1.

Um den Eindruck zu vermeiden, die badische Regierung habe erst unter dem Druck der neuesten Entwicklung im Reich das Verbot der Förderung der NS-Bestrebungen durch Beamte des Sicherheitsdienstes aufgehoben, ließ Innenminister Dr. Umhauer durch Verfügung vom 18. Februar 1933 bekanntmachen, dass der erwähnte Erlass vom 8. Dezember 1930, soweit er sich gegen die NSDAP wende, „als aufgehoben anzusehen“ sei.

Bezüglich der KPD bleibe die Bekanntgabe vom 8. Dezember 1930 dagegen weiterhin bestehen;<sup>7</sup> der entsprechende neue Beamten-Erlass wurde am 22. Februar 1933 veröffentlicht.<sup>8</sup> Am selben Tag erschien im 'Der Führer' ein groß aufgemachter Aufruf des badischen NSDAP-Gauleiters Köhler an die badischen Polizeioffiziere, Polizei- und Gendarmeriebeamten:

„Ich weiß, dass die große Mehrzahl der Beamten des badischen Sicherheitsdienstes freudig bereit ist, mitzuarbeiten am Wiederaufbau des Staates unter der Führung des Volkskanzlers Adolf Hitler. Nachdem jahrelang eingefleischte Marxisten sich als Führer der badischen Polizeibeamtenschaft aufgespielt haben, ist es nur an der Zeit, diesen untragbaren Zustand zu ändern. Ich fordere daher alle Polizeioffiziere, Polizeibeamten und Gendarmeriebeamten, soweit sie guten Willens sind, hereinzukommen in die große Freiheitsbewegung Adolf Hitlers und Mitglied in der NSDAP zu werden!“<sup>9</sup>

Ähnliche Aufforderungen an die Polizeibeamten und zur Ablösung von Dr. Barck<sup>10</sup> wiederholte Köhler beispielsweise bei einer NSDAP-Wahlveranstaltung, über welche im 'Der Führer' vom 25. Februar 1933 unter der Überschrift „Die badische Polizei und wir. Eine grundsätzliche Klarstellung“ berichtet wurde.<sup>11</sup>

Bereits am 23. Februar 1933 war durch die Gau-Beamtenabteilung der NSDAP ein Aufruf an die Beamtenschaft des Gaus Baden im 'Der Führer' veröffentlicht worden:

“Ich rufe deshalb die Beamtenschaft zum Kampfe gegen dieses System auf. So, wie der Soldat das Land gegen den äußeren Feind zu schützen hat, hat der Beamte diese Pflicht gegenüber dem inneren; er verletzt sonst seine Pflicht gegen Volk und Staat. Der Beamte hat der Vertrauensmann des Volkes zu sein; er hat deshalb im Kampfe um das Dasein des Vaterlandes in den Reihen desjenigen Teils unseres Volkes zu stehen, der dieses Vaterland sich erhalten und zu neuer Stärke aufsteigen sehen will. Das will die deutsche Freiheitsbewegung. Beispielgebend hat sich deshalb der Beamte zu ihr zu bekennen. Deshalb Beamte an die Front!“ (...) “Darum auf, Berufsgenossen, zum Kampf für Deutschlands Freiheit.“<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. 'Karlsruher Zeitung – Badischer Staatsanzeiger' Nr. 45 vom 22.2.1933, S. 1.

<sup>8</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 87.

<sup>9</sup> Zit. n. 'Der Führer', Folge 53, vom 22.2.1933, S. 1.

<sup>10</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 29261.

<sup>11</sup> Vgl. 'Der Führer', Folge 56, vom 25.2.1933, S. 7.

<sup>12</sup> Zit. n. 'Der Führer', Folge 54, vom 23.2.1933, S. 8.



Die badische Regierung, welche sich in ihren Februarsitzungen 1933 mehrmals mit den Drohungen, Einschüchterungsmaßnahmen, Versprechungen und allen sonstigen Varianten der Beeinflussung der in die Beamtenschaft durch die Nationalsozialisten getragenen Agitation beschäftigt hatte, war weitgehend machtlos. Die Unterminierung und Zerstörung der Regierungstreue des Behördenapparates und speziell der Polizei war eine wichtige Voraussetzung für die nationalsozialistische Machtergreifung auch in Baden.<sup>13</sup>

Gestützt vor allem auf das ebenso hochqualifizierte wie demokratisch unanfechtbare DDP-Mitglied Dr. Barck (1880-1957) konzentrierte sich der badische SPD-Innenminister Adam Remmele in seiner Amtszeit zwischen 1919 bis 1929 darauf, die Verwaltung der Polizei durch die demonstrative Besetzung von Schlüsselpositionen mit unbedingt republiktreuen profilierten Karrierebeamten zu durchsetzen. Dieser Strategie fiel 1929 auch der Heidelberger Polizeioberleutnant Karl Pflaumer zum Opfer, der im Mai 1933 bis zum Ende des NS-Regimes als 'einer der engsten Gefolgsleute' des badischen Gauleiters Robert Wagner die Führung des Karlsruher Innenressorts übernahm.<sup>14</sup> Noch in der Schlussphase der Weimarer Republik waren die zentrumsgeführten Landesregierungen in Stuttgart und Karlsruhe entschiedener als alle anderen Kabinette in Deutschland dazu bereit, dem Nationalsozialismus entgegenzutreten,<sup>15</sup> zumal Baden und Württemberg bereits vor 1914 insgesamt schon ein ausgeglichenes und stabiles politisches System besaßen, das auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhte.<sup>16</sup> So konnte sich die badische Regierung bis zu ihrem Auseinanderbrechen im November 1932 noch auf eine stabile Mehrheit des Zentrums, der SPD und DVP von 59 der insgesamt 88 Abgeordneten stützen.<sup>17</sup>

Diese antinationalsozialistische Haltung der badischen Regierung brachte es mit sich, dass bei der Übernahme der Regierungsgewalt in Baden durch den NS-Reichskommissar und Hitler-Intimus Robert Wagner<sup>18</sup> sofort ein personeller Umbruch auch im Führungsbereich der badischen Polizei erfolgte (siehe Kapitel II).

---

<sup>13</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 88-89.

<sup>14</sup> Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972. In: Langewiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1996, Bd. 4, S. 75-83.

<sup>15</sup> Vgl. Fenske, Hans: Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790-1933. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 5, Stuttgart 1981, S. 225.

<sup>16</sup> Vgl. Ebd., S. 229.

<sup>17</sup> Vgl. Ott, Hugo: Das Land Baden im Dritten Reich. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 186.

<sup>18</sup> Anmerkung: Robert Wagner war als Leutnant der Reichswehr ein leidenschaftlicher Anhänger der

Durch die Auswertung von Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe und dem Staatsarchiv Freiburg sowie den Rückgriff auf Sekundärliteratur, insbesondere der 1996 veröffentlichten Monografie von Michael Ruck über „Korpsgeist und Staatsbewußtsein der Beamten im deutschen Südwesten“<sup>19</sup> zu den in Baden als ministerielle Mittelinstanz auch für die Polizei zuständigen Landeskommissären (siehe Kapitel III.3)<sup>20</sup>, den Polizeipräsidenten (zit. PP) und –direktoren (zit. PD)<sup>21</sup> als Leiter der badischen staatlichen Polizeidienststellen (siehe Kapitel III.4 und III.5) sollen nachfolgende Fragestellungen wissenschaftlich erforscht und erläutert werden. Hierbei sind die Biografien aller genannten Akteure aus beruflicher und politischer Perspektive vor und nach 1933 sowie auch nach 1945 zu beleuchten. Außerdem werden die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Verhältnisse der Städte am jeweiligen Amtssitz der beschriebenen Polizeipräsidiien und Polizeidirektionen vor und nach 1933 in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen. Da Konstanz nicht Sitz eines Polizeipräsidiiums oder einer Polizeidirektion war, wird hierzu Entsprechendes zur Stadtgeschichte unter dem Kapitel ‘Landeskommissär Konstanz’ ausgeführt. Keine Berücksichtigung dagegen finden sollen, einerseits aufgrund ihrer großen Anzahl und andererseits ihrer geringeren politischen Bedeutung im NS-Regime, die Leiter der Bezirksämter und späteren Landräte in Baden, bei welchen vorrangig die Zuständigkeit für die Gendarmerie auf dem Land und im Einzelfall der staatlichen Polizeiverwaltungen in den Kleinstädten lag, in denen keine eigenen Polizeidirektionen eingerichtet worden waren.<sup>22</sup> Bewusst wurde eine relativ kleine Referenzgruppe gewählt, um dem beruflichen Werdegang der einzelnen Akteure möglichst näher zu kommen. Erst hierdurch werden dann insbesondere informelle Strukturen dieses Personenkreises adäquat erkennbar.

- Wie erfolgte der personelle Umbruch im zu untersuchenden polizeilichen Führungsbereich der badischen Polizei am 9. März 1933 und unmittelbar danach? Sind gegebenenfalls

---

vaterrländischen Sache Ludendorffs und Hitlers und nahm am 9. November 1923 auch an Hitlers legendärem Marsch auf die Feldherrnhalle in München teil. Nach der Niederschlagung des Putsches wurde er mit Hitler und anderen Beteiligten verhaftet und in die Festung Landsberg überführt. Im Prozess vor dem Volksgericht München wurde Wagner am 27. März 1924 wegen Hochverrats, er hatte heimlich die Infanterieschule an die Seite des Kampfverbandes gezogen, zu einer Strafe von einem Jahr und drei Monaten Festungshaft verurteilt.

<sup>19</sup> Siehe Fußnote 12.

<sup>20</sup> Vgl. Staatsarchiv (zit. STAF) Freiburg C 15/1 Nr. 725.

<sup>21</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233 Nr. 24448-24451.

<sup>22</sup> Siehe Kapitel I.2.



(Dis)Kontinuitäten auszumachen? Welche Folgen hatte die Beurlaubung, Versetzung oder Entlassung für die bisherigen Funktionsinhaber?

- Welcher systemischen Theorie und Anwendung des polykratischen<sup>23</sup> NS-Herrschaftsystems<sup>24</sup> unterlagen Personalentscheidungen in diesem Führungsbereich anlässlich der sogenannten 'Machtergreifung' und in der Folge bis 1945?<sup>25</sup>

- Ist den vorhandenen Quellen zu entnehmen, ob und in welchem Umfang der Einfluss der Partei auf diese Personalentscheidungen zwischen 1933 und 1945 zugenommen hatte oder entscheidend war?

- Ist anhand von Beispielen nachzuvollziehen, ob und inwieweit sich im Verlauf der NS-Herrschaft die Einflussnahme des Reichsinnenministeriums (zit. RMI) auf Personalentscheidungen im Führungsbereich der Polizei gegenüber denen des badischen Landesinnenministeriums (zit. IM) und Gauleiters erhöht oder durchgesetzt hat?

- Welche Konsequenzen ergaben sich für die polizeilichen Führungskräfte in Baden aus ihrer Tätigkeit im NS-Regime nach 1945? Welche (Dis)Kontinuitäten sind feststellbar?

### ***1.2 Staatliche Entwicklung, Organisation und Aufgaben der badischen Polizei bis 1933<sup>26</sup>***

Durch das Organisationsreskript vom 26.11.1809 entstanden insgesamt 66 landesherrliche und 53 standesherrliche Ämter, welche über ein halbes Jahrhundert hinweg die staatliche Organisation im Großherzogtum Baden maßgeblich bestimmten.<sup>27</sup> Die Ämter, welche mindestens '7000 Seelen' umfassen sollten, wurden im Jahr 1849 auf 63 ausschließlich staatliche Ämter<sup>28</sup> (**Abbildung Nr. 1**) reduziert. Ihre Aufgaben umfassten 'alle einschlagenden Gegenstände des gemeinen Wohls', sowie eine Vielzahl

---

<sup>23</sup> Anmerkung: Polykratie heißt „Herrschaft der Vielen“ (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin).

<sup>24</sup> Vgl. insbesondere Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 2006, 4. Aufl., insbesondere S. 128-147.

<sup>25</sup> Zur Begrifflichkeit/Definition von 'Polykratie' siehe hierzu insbesondere FN 265 (Hachtmann, Rüdiger: Polykratie – Ein Schlüssel zur Analyse der NS-Herrschaftsstruktur?).

<sup>26</sup> Vgl. Stegerer, Eberhard: Die badischen Revier- und Gendarmiebeamten im „Dritten Reich“: Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommissärs Freiburg und NS-Ideologie. Göttingen 2018, S. 12-26.

<sup>27</sup> Vgl. STAF Freiburg: Vorbemerkung zu B 702/1 (Behördengeschichte).

<sup>28</sup> Anmerkung: Im Weiteren 'Bezirksämter'.



‘administrativer Geschäftszweige’, Geschäfte ‘im Hinblick auf Gewerbe und Zünfte’, auf ‘Sicherheitspolicey’, ‘Gesundheitspolicey’ und ‘Gemeindeökonomie’ und vor allem die ‘Abhaltung von Vogtgerichten’. Die Ämter waren Zivilgerichte erster Rechtsstufe und Strafgerichte in bürgerlichen Strafsachen, soweit es sich um Untertanen mit privilegiertem Gerichtsstand handelte. Als Verwaltungsstellen in staatsrechtlicher und finanzieller Hinsicht fungierten sie als Bezirksverrechnungsstellen und betreuten alle landesherrlichen Gefälle, Nutzungen, Gülten, Zinsen, Zehnden, Steuern, Schatzungen, Zölle und Akzisen. Ab 1852 waren die Ämter in ihrer zivil- und strafgerichtlichen Tätigkeit der Aufsicht der Hofgerichte und des Justizministeriums unterstellt. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde per Gesetz 1857 vollzogen, ihre Aufgaben wurden auf die einer inneren Verwaltung reduziert.

Verloren haben aber die Ämter um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Folge der seit 1818 eingeführten und für damalige Verhältnisse sehr fortschrittlichen und liberalen Verfassung und entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung ihre gerichtliche Funktion, die Rechtspflege der Ämter wurde von selbständigen Amts- und Verwaltungsgerichten ausgeübt. Den Ämtern waren nur noch Aufgaben der inneren Staatsverwaltung geblieben, zu der nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung auch untrennbar die Polizeiverwaltung gehörte, welche ausdrücklich dem Innenministerium zugewiesen wurde.<sup>29</sup>

Die Mittelstufe zwischen dem IM und den Bezirksämtern bildeten die Direktorien der zehn Kreise, welche nach Inkrafttreten der ‘Landständischen Verfassung’ in Baden von 1818, insbesondere beim Recht der beiden Kammern auf Steuerbewilligung und Steuerverweigerung (kein Budgetrecht) auf Dauer als nicht befriedigende Lösung in der Frage der Staatsorganisation angesehen wurde. Auf der einen Seite war den Kreisdirektorien in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher und finanzieller Hinsicht die gesamte Staatsverwaltung im Kreis übertragen, andererseits sollte aber diese Mittelstufe nicht zu stark gemacht werden. Auf dem Gebiet der allgemeinen Polizei oblag ihnen die eigentliche Sicherheitspolizei im gesamten Kreis, wozu auch die Zensur der Druckschriften gehörte.<sup>30</sup>

Durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 entfiel der Ortsvorgesetzte förmlich als Organ der Staatsverwaltung, das sich mit der Ämter- und der Ministerialstufe im Bereich

---

<sup>29</sup> Vgl. Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. XLIV vom 24. Oktober 1863 und Barck, Lothar: Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden. Mit Ausblicken auf die Organisation anderer deutscher Polizeien. Lübeck/Berlin 1931, S. 11-27.

<sup>30</sup> Vgl. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Bd. I, Karlsruhe 1977, S. 216-222.

der inneren Verwaltung begnügte.<sup>31</sup> Hieraus entstand in Baden, nach hessischem Vorbild, die Institution der Landeskommissäre<sup>32</sup> als ministerielle Verwaltungsbehörde mit Sitz in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz, zu welchen nach der Gemeindeordnung die durch das IM auf Zeit ernannten Beiräte aus den zum jeweiligen Landeskommissärbezirk umfassenden Kreisen gehörten. Die Kreise entsandten zu den durch den Landeskommissär einberufenen Sitzungen des Beirats jeweils ein ordentliches Mitglied, in der Regel Bürgermeister oder Stadträte oder deren ebenfalls namentlich festgelegten Stellvertreter.<sup>33</sup> Die Distrikte eines Landeskommissärs umfassten mehrere sogenannte Großkreise und kleinere Kreise, jeweils mit Bezirksämtern, ab 1939 mit Landratsämtern. Die Distrikte waren territorial identisch mit den im Jahr 1930 eingerichteten Schutzbezirken der badischen Polizei (**Abbildung Nr. 2**).<sup>34</sup>

Das Büro eines Landeskommissärs war nach Dr. Marzel Nordmann, seit 1. August 1946 vorübergehend noch Landeskommissär in Konstanz, vor 1933 personell wie folgt besetzt: Oberrechnungsrat, Regierungsinspektor, zwei bis drei Angestellte, Hausmeister und dem Kommandeur der Gendarmerie. Diese personelle Ausstattung blieb auch während der Zeit des „Dritten Reichs“ bis zur Aufhebung des Instituts des Landeskommissärs durch die Besatzungsmächte im Jahr 1946 unverändert.<sup>35</sup>

Nach dem erwähnten Verwaltungsgesetz war der Landeskommissär Ministerialbevollmächtigter des badischen Ministeriums des Innern, nahm an einzelnen Sitzungen des Ministeriums teil und er sollte das Ministerium draußen im Land vertreten. Seiner Aufgabe<sup>36</sup> oblag beispielsweise das Recht und die Pflicht der Kontrolle der ihm nachgeordneten Bezirksämter und deren Beamten, der mit diesen Ämtern verbundenen Landkreiselbstverwaltungen und er sollte Anordnungen zur Abhilfe von Missständen an Ort und Stelle treffen. Er konnte Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel untersuchen, fürsorglich die nötigen Anordnungen zur Abhilfe von Missständen sofort erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom

---

<sup>31</sup> Vgl. Ebd., Bd. I, S. 218.

<sup>32</sup> Anmerkung: Die badischen Landeskommissäre wurden mit dem Verwaltungsgesetz 1863 in Baden geschaffen und waren als Ministerialräte in der Besoldungsgruppe A 1a eingestuft; siehe beispielhaft hierzu Landeskommissär Paul Schwoerer in Freiburg, STAF Freiburg F 30/1 Nr. 1938.

<sup>33</sup> Vgl. Stadtarchiv (zit. StadtAF) Lörrach XIII 3/7 ('Staatsanzeiger' in der Karlsruher Zeitung Nr. 24 vom 30. März 1933).

<sup>34</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Sicherheitskräfte in der Republik Baden 1918-1933 – von der Volkswehr zur Einheitspolizei. 79286 Glottertal 2002, S. 249-257.

<sup>35</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 725.

<sup>36</sup> Vgl. GLA Karlsruhe Nr. 233 Nr. 24420.

Dienst verfügen und dem IM Vortag hierüber erstatten. Er konnte fördernd eingreifen, wo die Beamten die Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnahmen oder wo diese Interessen sie ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs wegen die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nahmen. Er konnte weiterhin nach eigenem Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreisausschüsse und der Bezirksräte beiwohnen. Den Landeskommissären stand in beschränktem Umfang auch die Disziplinargewalt über die bei den Bezirksamtämtern beschäftigten Beamten und vertragsmäßig angestellten Personen zu. Der Landeskommissär konnte deshalb im Aufgabenbereich der Landräte seines Distrikts erforderlichenfalls jede Sache zur eigenen Erledigung an sich ziehen. In außerordentlichen Fällen, insbesondere im Kriegsfall, bei Notständen, erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung, schweren Bedrohungen der Sicherheit der Personen und des Eigentums hatten die Landeskommissäre sofort die geeigneten und gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen.<sup>37</sup> Während des „Dritten Reichs“ kamen den Landeskommissären von der Reichsregierung bestimmte Aufgabenbereiche entsprechend den Regierungsbezirken (Mittelinstanzen) außerbadischer Länder zu.<sup>38</sup>

Der I. Distrikt (Landeskommissär Konstanz) umfasste die Großkreise Konstanz, Villingen und Waldshut. Zum II. Distrikt (Landeskommissär Freiburg) gehörten die Großkreise Freiburg, Lörrach und Offenburg. Die Großkreise Karlsruhe, Rastatt und Baden gehörten zum III. Distrikt (Landeskommissär Karlsruhe) und der IV. Distrikt (Landeskommissär Mannheim) bestand aus den Großkreisen Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Die Distriktseinteilung des badischen Gendarmeriekorps von 1881 lehnte sich an die Landeskommissärbezirke an. Die Distrikte, deren Kommandeure am jeweiligen Sitz des Landeskommissärs seit 1880 den Dienstgrad eines Majors innehatten,<sup>39</sup> waren in Bezirke untergliedert.

Die badische Gendarmerie war auf 61 Gendarmeriebezirke/Hauptstationen (am Sitz der Bezirksamtämter oder Amtsgerichte), 194 Nebenstationen und 15 Zweigstellen verteilt.<sup>40</sup> Die

---

<sup>37</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 725.

<sup>38</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 316 (Behörden-geschichte 'Landeskommissäre') und Stiefel, Karl: Baden 1648-1952, Karlsruhe 1977, Bd. II, S. 1093 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1196.

<sup>40</sup> Vgl. Riege, Paul: Die Polizei aller Länder in Wort und Bild. Beiträge zur vergleichenden Betrachtung der Polizeiverhältnisse im In- und Auslande. Dresden 1928, S. 43 (Ehemalige Akademie der Polizei Freiburg, PG 115).



Dienstaufgabe der Gendarmerie,<sup>41</sup> die sich personell aus den Beamten der uniformierten staatlichen Polizei ergänzte,<sup>42</sup> auf dem flachen Land gliederte sich in drei Tätigkeitsgebiete: Allgemeiner Sicherheitsdienst, kriminalpolizeilicher und verwaltungspolizeilicher Dienst,<sup>43</sup> sowie Grenzfahndungsdienst (Pass- und sonstige polizeiliche Kontrolle),<sup>44</sup> deshalb war sie auch in die Außenstellen des Landespolizeiamtes eingegliedert.<sup>45</sup>

Im Allgemeinen hatten alle badischen Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern staatliche Polizeiverwaltungen. In der Bezirksinstanz der staatlichen Polizeiverwaltung wurden im Jahr 1902 in den beiden größten Städten des Landes, Mannheim und Karlsruhe, sogenannte Polizeidirektionen errichtet, die aber zunächst Unterabteilungen des Bezirksamtes (zit. BA) blieben. Sie wurden Anfang 1932 in Polizeipräsidien<sup>46</sup> umbenannt und die Amtsvorstände trugen fortan die Bezeichnung 'Polizeipräsident'.<sup>47</sup> Mit Erlass vom 25. Juni 1920 war geregelt worden, dass die staatliche Polizei in dringenden Notfällen auch außerhalb der Stadtmarkung eingesetzt oder vorübergehend in anderen Amtsbezirken angefordert und eingesetzt werden dürfte. Dieselbe Regelung galt auch umgekehrt für den Einsatz der Gendarmerie.<sup>48</sup> Das Landespolizeiamt bei der Polizeidirektion Karlsruhe wurde 1922 zusätzlich zentrale Nachrichten- und Erkennungsdienststelle für die gesamte badische Polizei.<sup>49</sup> Nach Bewilligung der Mittel durch die Landstände wurden im Jahr 1922 weitere Polizeidirektionen<sup>50</sup> in Freiburg, Heidelberg und Pforzheim, sowie im Jahr 1924 in Baden-Baden eingerichtet, denen jeweils ein PD vorstand, was zu einer Zusammenlegung und größeren Verselbständigung der bisherigen Polizeireferate in den Bezirksämtern führte und 1929 bei der Neufassung des badischen Verwaltungsgesetzes Berücksichtigung fand.

---

<sup>41</sup> Vgl. Jung, Hermann: Handbuch für die Gendarmerie und Polizei Badens. Karlsruhe 1928, S. 1-4 (Ehemalige Akademie der Polizei Freiburg, C 116).

<sup>42</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 320.

<sup>43</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 72.

<sup>44</sup> Vgl. Gendarmerieoberleutnant Kachel: Der Grenzfahndungsdienst in Baden. In: 'Die Polizei' Nr. 13, 24. Jg., vom 5. Juli 1927, S. 323-324.

<sup>45</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 44.

<sup>46</sup> Anmerkung: Nach der Regelung des Reichsinnenministeriums vom 28. Mai 1938 wurde mit Wirkung vom 1. April 1937 der PP von Mannheim in die Gehaltsgruppe A 1a (analog einem Landeskommisär) und der PP von Karlsruhe in A 1b eingestuft; siehe hierzu GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 2156.

<sup>47</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 33 und Riege, Paul, S. 40.

<sup>48</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1455.

<sup>49</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 24-25 und Anlage zum Gendarmerie-Verordnungsblatt 1925 Nr. 4.

<sup>50</sup> Anmerkung: Die Leiter der Polizeidirektionen Heidelberg, Pforzheim, Baden-Baden und Freiburg wurden ab 1937 in der Reichsbesoldungsordnung in die Besoldungsgruppe A 2 c1 eingestuft; siehe hierzu GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 2156.

Die Polizeidirektion Freiburg wurde im Jahr 1942<sup>51</sup> aufgrund der Bevölkerungsentwicklung (1939: Ca. 109 000 Einwohner, nach den Luftangriffen bis 1945 auf ca. 58 000 sinkend)<sup>52</sup> ebenfalls in ein sogenanntes 'Kleines Polizeipräsidium' umgewandelt.<sup>53</sup> Verstaatlicht wurde gleichzeitig die Polizei in den Städten Konstanz, Lörrach, Lahr, Offenburg, Weil, Waldshut, Villingen, Kehl, Durlach, Rastatt und Bruchsal; im Jahr 1941 wurde die Polizei von Bruchsal wieder entstaatlicht.<sup>54</sup> In diesen Städten wurden jedoch keine besonderen Polizeidirektionen gebildet, sondern die zuständigen Bezirksämter waren mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben beauftragt.<sup>55</sup>

So wie der Landeskommissär (Verwaltungsjurist) allgemeiner Vorgesetzter der Ordnungspolizei der Bezirksämter seines Zuständigkeitsbereichs und der ihm direkt unterstellten Gendarmeriebeamten<sup>56</sup> war, so unterstanden dem PD oder PP, beide im Regelfall Verwaltungsjuristen, als unmittelbarem Vorgesetzten alle zur Polizeidirektion/zum Polizeipräsidium gehörenden Angehörigen der Ordnungspolizei, einschließlich der Polizeibereitschaft.

Der Bezirksamtman oder Bezirksoberramtman, ab 1939 der Landrat, dagegen war unmittelbarer Vorgesetzter der ihm unterstellten Gendarmerie. Dies bedeutete gleichzeitig, dass der Landrat außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs einer PD oder eines PP direkter Vorgesetzter der Angehörigen der Ordnungspolizei und Gendarmerie war.<sup>57</sup> Die Ordnungspolizei gliederte sich in den uniformierten Außen- oder Einzeldienst der Polizei (Revierpolizei und Bereitschaftsdienst), den Kriminal- und Fahndungsdienst und den Polizeiverwaltungsdienst.<sup>58</sup> Nach dem Beschluss der Alliierten auf der Konferenz von Boulogne 1920, nach dem die Volkswahren als eine gemäß Art. 42 bis 44 des Versailler

---

<sup>51</sup> Anmerkung: Durch Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 20.08.1941.

<sup>52</sup> [www.uni-freiburg.de/dipro/adresse/index.php](http://www.uni-freiburg.de/dipro/adresse/index.php) (Adressbücher der Stadt Freiburg), (Zugriff am 10. Dezember 2018) und Haumann, Heiko/Schadek, Hans (Hrsg. im Auftrag der Stadt Freiburg): Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart. Stuttgart 1992, Bd. 3, S. 362.

<sup>53</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 472, Zugang 1986-70, Nr. 846 (Warnack /Direktor im Statistischen Reichsamt: Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943. Höhere Beamte der Staatlichen Polizeiverwaltung, Ziffer III: Polizeipräsidenten der 'kleineren' Polizeipräsidiien, Bes. Gr. A 1b, u.a. Sacksofsky in Mülhausen und Henninger in Freiburg, Berlin 1943, S. 659).

<sup>54</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1176.

<sup>55</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 40.

<sup>56</sup> Anmerkung: Diese Aufgabe wurde im „Dritten Reich“ durch den Kommandeur der Gendarmerie beim Landeskommissär, in der Regel im Rang eines Oberstleutnants, wahrgenommen.

<sup>57</sup> Vgl. Riege, Paul: Die Polizei aller Länder in Wort und Bild. Beiträge zur vergleichenden Betrachtung der Polizeiverhältnisse im In- und Auslande. Dresden 1928, S. 22-23.

<sup>58</sup> Vgl. Ebd., S. 38-52.